

Gültigkeit des Schuljahres

Wie in den gesetzlichen Bestimmungen auf staatlicher Ebene (DPR Nr. 122 vom 22. Juni 2009) und auf Landesebene (LG Nr. 11 vom 24. September 2010; Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011) festgelegt, stellt der Klassenrat in der Schlussbewertungskonferenz die Gültigkeit des Schuljahres fest, welche Voraussetzung für die Jahresbewertung ist.

Das Schuljahr ist gültig, wenn der Schüler/die Schülerin an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahrsstundenplans teilgenommen hat.

Als Jahresstundenplan sind alle curricularen Unterrichtsfächer, der fächerübergreifende Bereich, das individuell ausgewählte Wahlangebot und das Fach Katholische Religion, sofern der Besuch gegeben ist, zu verstehen.

Diese Regelung findet mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 für alle Jahrgangsstufen Anwendung.

Kriterien für die Abweichung von der Regelung zur Gültigkeit des Schuljahres

Der Klassenrat kann aus triftigen Gründen von der oben beschriebenen Regelung abweichen und jene Schüler/innen am Jahresende bewerten, die das erforderliche Ausmaß an Schulbesuch nicht erreicht haben, jedoch in allen versetzungsrelevanten Bewertungsbereichen (alle curricularen Fächer, fächerübergreifender Bereich, Verhalten) eine ausreichende Anzahl von Bewertungselementen aufweisen.

Derartige Gründe sind

- schwere und/oder lang andauernde Krankheit,
- psychische und/oder psychosomatische Beschwerden und Probleme,
- Schwangerschaft oder Mutterschaft,
- Teilnahme an Trainingseinheiten und Wettkämpfen bei Leistungssportlern/Leistungssportlerinnen
- und andere schwerwiegende Ereignisse oder Probleme.

Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe und der vorgelegten Dokumentation entscheidet der zuständige Klassenrat unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Schülers / der Schülerin.

Den Schülern, Schülerinnen Eltern und Erziehungsberechtigten wird am Ende des ersten Semesters im Bewertungsdokument die Anzahl der vorliegenden Absenzen zur Kenntnis gebracht.

Es liegt vorrangig in der Eigenverantwortung der Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten, die Gesamtanzahl der Absenzen im weiteren Verlauf des Schuljahres zu kontrollieren und bei Unterschreitung der drei Viertel an Präsenz im Unterricht ein schriftliches Ansuchen um Bewertung des Schülers/der Schülerin am Jahresende an den Klassenrat zu richten und die dabei geltend zu machenden Gründe entsprechend zu dokumentieren. Die Schule informiert in Fällen der Überschreitung der höchstzulässigen Absenzenanzahl die Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens Anfang Mai.

Das Ansuchen und die Dokumentation müssen nach Überschreitung der maximal möglichen Anzahl an Absenzen und spätestens eine Woche vor Durchführung der

Schlussbewertungskonferenz eingereicht werden. Die geltend gemachten Gründe müssen stichhaltig erläutert und dokumentiert werden.

Die Feststellung der Ungültigkeit des Schuljahres durch den Klassenrat hat die Nichtbewertung und damit die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule zur Folge.